

ECE

Eisenbahnclub Euskirchen e. V.

BEITRAGSORDNUNG



§ 1

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. (§ 2 Abs. 4 der Vereinssatzung)

§ 2

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Kosten bei der Geschäftsführung und zur Begleichung seiner Mietschuld für das Vereinslokal, sowie sonstige Ausgaben einen Mitgliedsbeitrag.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag wurde auf der am 12. September 2001 abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

1. Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder und juristische Personen beträgt jährlich **100,00 Euro**.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Familien einschliesslich deren Kinder unter 18 Jahren beträgt jährlich **110,00 Euro**.
3. Der Beitrag für Jugendliche bis zur Vollendung Ihres 18. Lebensjahres, sowie für Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige und Studenten bis maximal zur vollendung des 27. Lebensjahres beträgt jährlich **50,00 Euro**.
4. In sozialen Härtefällen hat der Vorstand das Recht nach seinem eigenen Ermessen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu entscheiden.

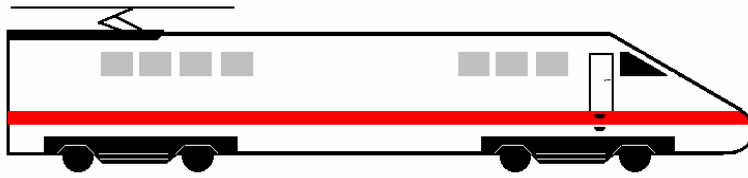
Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum **31. März** eines jeden Jahres unaufgefordert zu zahlen. Die Verwaltung des Geldes liegt in den Händen des von der Mitgliederversammlung gewählten Kassierers. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Er hat zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter Bankvollmacht.

§ 4

Die Tätigkeit des Kassierers wird von mindestens zwei oder drei gewählten Revisoren einmal jährlich überprüft.

Vor jeder Neuwahl des Vorstandes haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Bericht ist schriftlich festzuhalten und an die Akten des Kassierers zuzufügen.



ECE

Eisenbahnclub Euskirchen e. V.

§ 5

Eingehende Spenden sind vom Kassierer zu quittieren und auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Sie sind auch dann einzuzahlen, wenn die Spenden an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Die Zweckbindung ist im Kassenbuch zu vermerken.

§ 6

Bei Überschüssen entscheidet der Vorstand mit „2/3“ Mehrheit über die Verwendung.

§ 7

Neue Mitglieder zahlen nach Annahme des Aufnahmeantrages eine einmalige Aufnahmegebühr von **15,00 Euro**. Diese Aufnahmegebühr ist spätestens mit dem ersten Beitrag fällig.

§ 8

Eingezahlte Beiträge werden bei freiwilligem und unfreiwilligem Ausscheiden eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.

§ 9

Eingehende Spenden, Sachspenden, Geschenke etc. sind vom Kassierer ebenfalls gegen Quittung zum Vereinsvermögen zu nehmen.

§ 10

Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 11

Die überarbeitete Beitragsordnung tritt am 08.03.2002 in Kraft.

Euskirchen, 08.03.2002